

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 Buchstabe b

³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:

- b. die berufliche Grundbildung, die Fachmaturitätsschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;

§ 6 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

- e. die Fachmaturitätsschule

§ 11 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

- f. Gymnasium und Fachmaturitätsschule 24

§ 14 Buchstabe c

Der Kanton ist Träger:

- c. der Fachmaturitätsschule und ihrer Speziellen Förderung;

§ 28 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

- b. das Anforderungsniveau E, welches zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Fachmaturitätsschule führt;

E. Fachmaturitätsschule

§ 37 Ziel

¹ Die Fachmaturitätsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet sie mit berufsfeldorientiertem Unterricht für Ausbildungen an Höheren Fachschulen und für Studien an Fachhochschulen vor.

² Sie fördert durch besonders geeignete Unterrichtsformen die Kreativität sowie die Sozial- und Methodenkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler.

§ 38 Absatz 1

¹ Die Fachmaturitätsschule führt zu den folgenden zwei Abschlussausweisen:

- a. den Fachmittelschulausweis nach drei Jahresstufen;
- b. den Fachmaturitätsausweis in der vierten Jahresstufe.

¹⁾ SGS 640, GS 34.0637

§ 39 Schulort

¹ Der Landrat legt die Schulorte der vom Kanton geführten Fachmaturitätsschulen fest. Diese können zusammen mit anderen Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmaturitätsschulen geführt werden.

³ Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Fachmaturitätsschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: